

## Bekanntmachung

Die ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin beantragt gemäß § 4 des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 16.04.2024 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen in der Gemeinde Stadtroda, Gemarkung Quirla, Flur 3, Flurstück 43/4.

Das Vorhaben ist aufgrund der Lagerkapazität nach Nr. 9.1.1.3 (V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der ViGo Bioenergy GmbH auf Genehmigung nach § 4 BImSchG bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage (Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt) – hier 19,8 t Lagerkapazität

Aufgrund der Kapazität der Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage liegt im Naturraum „Thüringer Becken und Randplatte“ (D18) (Angaben gem. Kartenserver des BfN, Schutzgebiete in Deutschland, Abfrage Mai 2023). Gemäß dem Kartenserver des BfN Landschaften in Deutschland (Abfrage Mai 2023) liegt der Vorhabenstandort in der Großlandschaft „Zentraleuropäisches Mittelgebirgs- /Stufenland“, in der Landschaft „Saale-ElsterSandsteinplatte“, einer waldreichen Landschaft. Der Standort ist jedoch geprägt durch den Autohof Stadtroda, an dem seit langem bestehender Gewerbestandort südlich der A4. Zusätzlich befindet sich die Anlage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes der Zone 3 „WSG Östlicher Zeitgrund“. Zum Schutz der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zu emissionschutzrechtlichen Festlegungen und zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen bereits derzeit entgegengewirkt.

Durch das Vorhaben der Errichtung eines neuen Betriebes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten

Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 10.10.2024



Tröbst  
Amtsleiter